

Zur Diskussion um die Rolle gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften

Daran kann kein Zweifel bestehen: Das, was die Regierungsfractionen von SPD und Grünen jetzt nach zweijähriger Vorarbeit als „Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften und Lebenspartnerschaften“ vorgelegt haben, ist mehr oder weniger eine komplette Kopie der entsprechenden Regelungen für die Ehe. Darüber hinaus heißt es in der Koalitionsvereinbarung der Regierungsparteien: „Für uns haben alle Formen der auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaften Anspruch auf Schutz und Rechtssicherheit.“ Damit wird klar, dass der politische Wille – bei den Grünen offenkundig stärker ausgeprägt als bei der SPD – das Ziel verfolgt, ein Konkurrenzmodell zu Ehe und Familie, wie sie in der Verfassung verankert sind, aufzubauen. Denn Rechte, wie sie nach den Überlegungen von SPD und Grünen gleichgeschlechtlichen Paaren gewährt werden sollen, dürfen aus Gründen der Gleichbehandlung heterosexuellen Partnern kaum verwei-

gert werden. Zwar werden in dem Gesetzentwurf die Begriffe Ehe und Familie auffällig umgangen, aber dies scheint nur in erster Linie aus Rücksichtnahme auf den Grundgesetzartikel 6 zu erfolgen, der Ehe und Familie nicht nur gleichermaßen, sondern auch exklusiv schützt. Ehe und Familie, so haben die Karlsruher Richter 1987 festgestellt, werden vom Grundgesetz „nicht nur im Interesse individueller Freiheit der Ehepartner und Familienangehörigen, sondern ebenso um der Freiheit des

angemerkt

Einzelnen in der gelebten Gemeinschaft und um den Erhalt unserer Gemeinschaft willen“ geschützt. Ehe und Familie sind „Voraussetzung für die bestmögliche körperliche, geistige und seelische Entwicklung von Kindern“.

Die Privilegierung der Ehe ist also gewollt und dementsprechend auch kein Grund für eine Gleichstellung von Lebenspartnerschaften unterschiedlicher Art mit ihr. Der Gleichheitssatz im Grundgesetz gebietet nur das gleich zu behandeln, was wirklich gleich ist. Er rechtfertigt keineswegs eine unterschiedslose Gleichbe-

handlung aller faktisch vorkommenden Formen des Zusammenlebens. Eine ungleiche Behandlung bedeutet deswegen auch keineswegs von vornherein eine „Diskriminierung“.

Die parlamentarische Gesetzesinitiative der Bundestagsfractionen von Bündnis 90/Die Grünen aus dem Juli 1996 zu rechtlichen Regelungen für nicht eheliche Lebensgemeinschaften beruht ausdrücklich auf der Prämisse, dass alle Lebensformen gleichrangig sind. Dementsprechend ist man der Auffassung, der Gesetzgeber sei verpflichtet, einen geeigneten Rahmen für die rechtliche Ausgestaltung zur Verfügung zu stellen.

Bei der Frage, wie mit gleichgeschlechtlichen Beziehungen umgegangen werden soll, handelt es sich um ein Tabuthema, und zwar in mehrfacher Hinsicht: Während der eine oder andere die Existenz gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften als gesellschaftliche Realität verdrängt und ebenfalls verdrängt, dass auch in diesen Beziehungen Fürsorgeverpflichtungen wahrgenommen werden, tun sich andere schwer, zum Beispiel über Schwächen, über teilweise unsägliches Trennungsleid bei so genannten

modernen Lebensformen zu reden. Gleichzeitig wird nicht wahrgenommen, dass Ehe und Familie sich trotz dramatischer gesellschaftlicher Umbruchsituationen als erstaunlich stabil erwiesen haben und dass immerhin achtzig Prozent der Kinder bei Vater und Mutter aufwachsen.

Sosehr es richtig ist, dass gleichgeschlechtliche Lebensformen Anspruch auf Toleranz und Respekt haben, so abwegig ist es, sie sich als gleichberechtigt vom Staat geförderte Norm vorzustellen. Der Gesetzgeber sollte dort tätig werden, wo das verständliche Bedürfnis nach Rechtssicherheit durch privatrechtliche Vereinbarungen nicht erreicht werden kann. Allerdings muss immer bedacht werden, dass es bei der Unklarheit hinsichtlich der Ursachen der Homosexualität auch Menschen mit bisexueller Orientierung gibt, an die bei demonstrativ vorgenommenen rechtlichen Gleichstellungen falsche Signale ausgesandt werden.

Wer alles für gleich gültig erklärt, dem kann auch Gleichgültigkeit unterstellt werden.

Vor diesem Hintergrund kann es nicht verwundern, dass die beiden großen Kir-

chen in Deutschland sehr unmissverständlich Position bezogen haben. In einer Stellungnahme des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) zum so genannten Rohentwurf heißt es, dieser sei „nicht in der Lage, die Bedenken hinsichtlich Verwechselbarkeit mit der Ehe auszuräumen oder zu verhindern“.

Die katholische Deutsche Bischofskonferenz lehnte im März 2000 alle Versuche ab, „ein Rechtsinstitut für gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften zu schaffen und dieses der Ehe anzunähern oder gar gleichzustellen“. Daher könne man „die Begriffe, Rechtsfiguren und Denkmuster des Ehe- und Familienrechtes – selbst wenn sie modifiziert werden – nicht auf gleichgeschlechtliche Partnerschaften übertragen“.

Für das Zentralkomitee der deutschen Katholiken besteht „kein Zweifel daran, dass alle Diskriminierungen der in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften lebenden Menschen abgebaut werden“ sollten. Gleichzeitig wird aber festgestellt, sowohl der Rohentwurf des Bundesjustizministeriums von Anfang des Jahres wie auch der von den Koalitionsfraktionen vorgeleg-

te Gesetzentwurf seien „leider von der Absicht getragen, den grundgesetzlich garantierten besonderen Schutz von Ehe und Familie auszuhebeln“. Sie seien letztlich nichts anderes, heißt es weiter, als „eine Übertragung des Eherechts auf gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft“.

Kurz vor der parlamentarischen Sommerpause ist der Gesetzentwurf in den Bundestag eingebracht worden. In den nun anstehenden Beratungen kann es nur darum gehen, in aller Fairness gegenüber den Wünschen und Gefühlen der Betroffenen, aber auch in aller Klarheit Sachverhalte zu klären und zu angemessenen Lösungen zu gelangen.

Dabei sollte auch bedacht werden, dass Homosexuelle, die man persönlich kennt, eher Gradmesser sind für das, was Not tut, als lautstark und spekulativ vortragene Forderungen von Verbänden, die das Öffentlichkeitsbild ausmachen und Vorurteile durch ihr möglichst schrilles und bizarres Auftreten eher pflegen als abbauen.

Angesichts der verfassungsrechtlichen Grundlagen, aber auch angesichts dessen, was gesellschaftspolitisch beziehungsweise ethisch notwendig, wün-

schenswert oder vertretbar erscheint, ergeben sich folgende Überlegungen:

Erstens: Ein konkurrierendes Leitbild für das Zusammenleben parallel zu Ehe und Familie kommt nicht infrage. Diese „Verwechselbarkeit“ ist unübersehbar und von maßgeblichen Teilen der Regierungskoalition auch gewollt, ohne dieses so deutlich zu sagen.

Zweitens: Unterhaltsrechte und Unterhaltsverpflichtungen mit steuerlichen Konsequenzen und abgeleiteten Sozialversicherungsansprüchen sind kaum nachvollziehbar, da im Regelfall beide Partner beziehungsweise Partnerinnen für ihren Lebensaufwand sowie für ihre soziale Absicherung sorgen können.

Drittens: Der Weg zum Standesamt erweckt den Anschein eines familienrechtlichen Instituts – der Ehe vergleichbar – und ist daher nicht akzeptabel. Soweit bei bestimmten als notwendig erachteten Regelungen an die Form eines privatrechtlichen Vertrages angeknüpft werden soll, könnte die notarielle Beurkundung für entsprechende Rechtssicherheit auch gegenüber Dritten sorgen.

Damit könnte auch der Nachweis erbracht werden, dass eine nicht eheliche Le-

benspartnerschaft zwischen Homosexuellen vorliegt.

Viertens: Die gemeinschaftliche Adoption von Kindern kommt nur für Eheleute infrage. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass in der gesellschaftlichen Realität Kinder in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften aufwachsen. Kinder haben Anspruch auf Eltern, Paare aber nicht auf Kinder.

Fünftens: Wenn man die Diskussion über eine mögliche Verbesserung der Stellung nicht beschränkt auf die Frage der gleichgeschlechtlichen „Ehe“, kommen Bereiche ins Blickfeld, in denen, und das muss in Ruhe erörtert werden, über private Vereinbarungen und Verträge hinaus Rechtssicherheit auch durch gesetzliche Regelungen geschaffen werden kann:

– Im Mietrecht, um nach dem Tod des Partners ohne Schwierigkeiten in das bestehende Mietverhältnis eintreten zu können.

– Beim Zeugnisverweigerungsrecht, damit auch für homosexuelle Partner die Zwangslage vermieden wird, zu Lasten einer nahe stehenden Person aussagen zu müssen. Analog gilt dieses für Auskünfte und Besuche bei Unglücken, Kran-

kenhausaufenthalten und im Justizvollzug.

– Beim Bestattungsrecht eine Modifizierung der Art, dass für homosexuelle Partner des Toten ein den sonstigen Berechtigten nicht nachrangiges Recht zur Totensorge eingeräumt wird und seinen Ausschluss von der Beerdigung durch die Angehörigen verhindert.

– Bei einer längeren finanziellen Unterstützung eines Lebenspartners im Falle einer schweren Krankheit oder Berufsunfähigkeit die steuerliche Berücksichtigung.

Eine christliche Grundeinstellung gebietet es, all denjenigen, für die aufgrund ihrer biologischen Veranlagung die freie Entscheidung für Ehe und Familie als Lebensform nicht infrage kommt, Wege für ein würdiges Leben zu eröffnen und zu gewährleisten.

Auch in solchen Bindungen können Werte wie gegenseitige Verantwortung auf Dauer gelebt werden, die für unsere Gemeinschaft grundlegend sind, ohne Ehe und Familie zu ersetzen.

Diese jedoch bleiben auf Dauer nur dann grundlegend, über Verfassungstheorie und -politik hinaus, wenn sie möglichst von vielen überzeugend vorgelebt werden. *Hermann Kues*